

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 267.

Montag, den 24. September.

1838.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt

den 24. September

und endigt mit dem 13. October.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden, zur Messe hierher kommenden Fabrikanten und Handwerker, unter Aushängung von Firmen, öffentlich fell halten, und es findet in Ansehung derselben keine von den hiesigen Innungen in Anspruch genommene Beschränkung statt.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsstalls wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Besinden, bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlaufen bis zum Auslaufen der Messe, mit ihren Artikeln fell zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausrüten jeder Art und das Heilhalten der jüdischen Kleinhandler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche erachtet.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen althier nochgelassenen Betrieb von Messpeditions geschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Bezeichnung des Speditionshandels althier betreffend.

Leipzig, den 7. September 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Deutrich.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und deren Stellvertreter werden hiermit erinnert, die vorgeschriebenen Mietveränderungsanzeigen, sowohl wegen einheimischer, als wegen Mess-Vermietungen, oder dafür vergleichbar nicht vorgenommen, diebstahlige Vacancescheine, zu Vermeidung der geordneten Strafe, ungesäumt an die Einnahme des städtischen Kriegsschulden Tilgungsfonds unter dem Rathause am Naschmarkt abzugeben.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Deutrich.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche die, die hiesigen Messen besuchenden Fremden von ihren Mietern zu dem städtischen Kriegsschulden Tilgungsfonds zu entrichten haben, sind von denselben für die bevorstehende Michaelismesse bis spätestens Mittwochs, den 26. September 1838,

in der unter dem Rathause am Naschmarkt befindlichen Einnahme und zwar in demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen abzuführen.

Leipzig, am 18. September 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Deutrich.

Edictal-Citation.

Von unterzeichnetem Gerichte ist, in Gemäßheit hoher Verordnung, zu dem in dreihundert Thalern Licitations-Geldern bestehenden Vermögen des vormaligen Händlers, Johann Gottlob Schulze zu Crostewitz, bei dessen Zahlungs-Unzulänglichkeit der Concursproces eröffnet worden. Es werden demnach Gerichtswegen alle und jede, bekannte und unbekannte Gläubiger gedachten Schulzens, welche an denselben aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermögen, hierdurch peremptorisch geladen,

Montags, am zwei und zwanzigsten October 1838, als in dem hierzu anberaumten Liquidationstermine zu rechter früher Gerichtszeit an althiesiger Gerichtsstelle persönlich oder durch

gehörig legitimirte Gevollmächtigte und sonst auf gesetzliche Weise zu erscheinen, ihre Ansprüche und Anforderungen, bei Vermeidung des Ausschlusses von diesem Schuldenwesen und bei Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand gebührend anzugeben und zu becheinigen, darüber mit dem Herrn Rechtsvertreter, so wie nach Besinden wegen der Priorität unter sich rechtlich zu versöhnen, innerhalb sechs Wochen zu beschließen und sodann den 5. December l. J.

der Abschluss und Publication eines Præclusivbescheides, welcher wegen der Ausbleibenden um zwölf Uhr Mittags für publicirt zu trachten, sich zu gewartigen, hierauf

den 20. December

anderweit an Gerichtsstelle legal zu erscheinen, unter einander